Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2001 Nr. 3</u> Veröffentlichungsdatum: 09.01.2001

Seite: 28

Sechste Verordnung zur Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung

20323

Sechste Verordnung zur Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung

Vom 9. Januar 2001

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und –regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung) vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1989 (GV. NRW. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Bei Beamten des Landtags ist für die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge bei Beendigung des Beamtenverhältnisses der Präsident des Landtags zuständig."

- 2. In § 3 werden die Angabe "(1)" und der Absatz 2 gestrichen.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:

a)In Absatz 3 wird die Angabe "§ 1304b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 83b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG)" durch "§ 225 Abs. 1 Sechstes

Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und für die Beitragszahlung gemäß § 225 Abs. 2 SGB VI" ersetzt.

- b) Als Absatz 4 wird angefügt:
- "(4) Für die Einziehung oder Erstattung der Versorgungsanteile nach § 107b und § 107c BeamtVG ist die in § 1 genannte Behörde zuständig."
- 4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe "Abs. 5" durch "Abs. 6" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Befugnisse nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 für die Polizeipräsidenten und deren ständige Vertreter auf die Bezirksregierungen übertragen."
- c) In Absatz 3 werden die Worte "Die Absätze 1 und 2 finden" durch die Worte "Absatz 1 findet" ersetzt.
- 5. § 7a wird wie folgt gefasst:

"§ 7a

- (1) Für Entscheidungen über den Ersatz von Sachschäden nach § 91 LBG werden als Dienstvorgesetzte die Leiter der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Dienststellen bestimmt. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Im Geschäftsbereich des Justizministeriums werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 für Entscheidungen über den Ersatz von Sachschäden nach § 91 LBG bis zur Höhe von fünftausend Deutsche Mark die Präsidenten der Verwaltungsgerichte, der Landgerichte und der Amtsgerichte, die Leitenden Oberstaatsanwälte und die Leiter der Justizvollzugsanstalten als Dienstvorgesetzte bestimmt."

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Diese Verordnung wird erlassen
- 1. von der Landesregierung aufgrund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBI. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1786), und aufgrund des § 96 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746),
- 2. vom Justizministerium aufgrund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (<u>GV. NRW. S. 234</u>), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746).

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Ernst Schwanhold

Der Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie

Harald Schartau

Die Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Detlev Samland

GV. NRW. 2001 S. 28